

109-5/11

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-5/11

Přílohy

21

21 listů

18.8.2009 Junt

Krab. 96.

ST S

V - C - 1/4lg.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

Prag II, den 5. September 1941.
Bredauer-Gasse 20.
Securif Nr. 30041.

B.-Nr. 70/41 g - II G 4

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Geheim

An den
Höheren \mathbb{H} -und Polizeiführer
 \mathbb{H} -Gruppenführer Staatssekretär K.H.F r a n k
P r a g .

Betrifft: Sabotagebekämpfung.

Anlagen: 1

Auftragsgemäss lege ich in der Anlage meine Stellungnahme zu der Frage der wirksamen Bekämpfung von Sabotage, Streik und Waffenbesitz im Protektorat vor.

A. Müller

g
S. a. d.
(dok.)

1. 10/10 47.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 70/41 g - II G 4 -

Sitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 5. September 1941
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 300-41.

Geheim

2

Kurze Übersicht über die nachfolgenden Vorschläge
zur wirksameren Bekämpfung von Sabotage, Streik
und Waffenbesitz im Protektorat.

I. Lage.

Ständig zunehmende Flugblatt- und Rundfunk-Propaganda mit der Aufforderung zu Sabotage und Streik und ständig sich mehrende Sabotage- und Streikfälle lassen Anschwellen dieser Entwicklung für die kommenden Wochen voraussehen. Überdies starke Zunahme der Verbrechen wegen unerlaubten Waffenbesitz- und Gebrauch.

II. Sabotage.

1.) Derzeitiger Zustand:

Zur Aburteilung Wehrmichtsgerichte zuständig. Da Täter meist nicht mehr zu ermitteln, gerichtliche Sühne nicht möglich. Urteile in Sabotagesachen nicht abschreckend, da von rein juristischen Gesichtspunkten gefällt ohne Berücksichtigung und Kenntnis der politischen Notwendigkeiten. Wehrmichtsgerichte für Aburteilung von Sabotagesachen nicht geeignet. Vergeltungsmaßnahmen der Geheimen Staatspolizei nicht mehr ausreichend.

2.) Vorschlag:

- a) Verlagerung der Zuständigkeit von Wehrmichtsgericht auf Zivilgericht (Sondergericht und Volksgerichtshof).
- b) Polizeiliche Exekutionen von idealen Urhebern durch Sonderkommissionen des Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführers.

III. Streik.

1.) Derzeitiger Zustand:

Ähnlich wie bei Sabotage.

2.) Vorschlag:

Wie bei Sabotage.

IV. Waffenbesitz.

1.) Derzeitiger Zustand:

Zunahme der Waffenvergehen und Schußwaffengebrauch auf Deutsche. Keine Abschreckung durch angedrohte Todesstrafe, da bei gleichzeitigem Hochverratsverfahren zur Zeit nicht gerichtlich verfolgbare. Versagen der ordentlichen Gerichte in anhängigen Verfahren, weil zu stark subjektive und juristische, nicht aber politische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Bisher noch keine Todesstrafe ausgesprochen.

2.) Vorschlag:

- a) Verlagerung der Zuständigkeit auf das Sondergericht beim deutschen Landgericht.
- b) Anweisung an die Gerichte zur rücksichtslosen Anwendung der angedrohten Todesstrafe.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 70/41 g - II G 4 -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 5. September 1941.
Bredauer-Gasse 20.
Semmel Nr. 500-41.

Geheim

Vorschläge zur wirksamen Bekämpfung von Sabotage, Streik und Waffenbesitz im Protektorat.

I. Lage.

In den letzten Wochen macht sich eine Versteifung der politischen Lage im Protektorat immer fühlbarer bemerkbar. Das äußert sich insbesondere in einem starken Anschwellen der Sabotagefälle, in immer häufiger werdenden Streiks und in Fällen von Schusswaffenbesitz und Schusswaffengebrauch seitens der Tschechen. Die Gründe für diese Entwicklung sind in erster Linie in der in letzter Zeit wieder anschwellenden Siegeszuversicht der Tschechen zu suchen, die auf Grund ihrer allgemein deutschfeindlichen Einstellung, der abwartenden Haltung der Protektoratsregierung, der starken feindlichen Rundfunkpropaganda und insbesondere einer Flugblattpropaganda, die mit den vorhandenen Kräften der Geheimen Staatspolizei kaum noch wirksam bekämpft werden kann, mit einem Unterliegen der deutschen Wehrmacht zuversichtlich rechnen. In den Sendungen des feindlichen Rundfunks und in den Flugblättern der illegalen Kommunisten wird in ganz eingehender Form zur Sabotage aufgefordert und diese Aufforderung wird in den letzten Wochen in immer stärkerer Maße befolgt. Desgleichen ereignen sich fast täglich Streiks, die zwar zunächst noch keinen besonders ernsten Charakter angenommen haben und gewisse nicht völlig unberechtigte Forderungen der Arbeiter in Bezug auf die Lebensmittelversorgung und die Lohnhöhe zum Ausdruck bringen, aber im Grunde doch ebenfalls auf die Weisungen der das Protektorat überschwemmenden feindlichen und kommunistischen Propaganda zurückzuführen sind. Desgleichen mehren sich die Fälle, in denen Tschechen von der Schusswaffe Gebrauch machen oder zumindest im Besitz einer schussfertigen Waffe sind. Es steht ausser Zweifel, daß damit eine Entwicklung begonnen hat, die insbesondere auf dem Gebiete der Sabotage und des Streiks in den kommenden Wochen und bei den zunehmenden Ernährungs-

5

nährungs- und Heizungsschwierigkeiten im Winter in starkem Maße anschwellen und sich, wenn ihr nicht rechtzeitig energisch entgegengetreten wird, zu einer Welle auswachsen wird, die dann nicht mehr aufgehalten werden kann.

Die augenblicklichen Möglichkeiten der Bekämpfung dieses Zustandes versprechen jedoch auf die Dauer nicht vollen Erfolg und werden nach den bisher gewonnenen Erfahrungen nicht ausreichen, um diese Entwicklung aufzuhalten.

II. Sabotage.

1.) Derzeitiger Zustand.

Für die Aburteilung von Sabotagefällen sind zur Zeit gemäss der Verordnung des Reichsprotectors vom 26.8.1939 die Wehrmachtgerichte zuständig. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine wirksame Bekämpfung der Sabotage durch Gerichte überhaupt und insbesondere auch durch die Wehrmachtgerichte nicht möglich ist. In der Mehrzahl der grossen und folgeschweren Sabotagefälle, von denen in der Anlage 1 einige Beispiele aufgeführt werden, ist der Natur der Sache nach die Ermittlung der eigentlichen Täter fast aussichtslos, eine gerichtliche Sühne also nicht möglich. Die von der Geheimen Staatspolizei im Rahmen der ihr bisher gegebenen Möglichkeiten in solchen Fällen durchgeführten Massnahmen haben zwar bisher bei vereinzelt Sabotageakten ihren Zweck erfüllt, können aber bei dem Anschwellen der Sabotagefälle ebenfalls nicht mehr ausreichen. Diese Massnahmen, die in Festnahmen von Personen aus den vermutlichen Täterkreisen (Kommunisten, tschechischen Chauvinisten) und aus Kreisen, der für die betroffenen Objekte verantwortlichen Personen bestanden, haben sich, wenn sie in Festnahmen von nur kurzer Dauer bestanden, so ausgewirkt, dass die wieder in ihre Heimat zurückgekehrten Häftlinge als Märtyrer besonders gefeiert wurden. Aber auch die Einweisungen solcher Häftlingsgruppen in Konzentrationslager haben nicht mehr die notwendige abschreckende Wirkung, weil jeder Tscheche fest davon überzeugt ist, dass Deutschland den Krieg bald verlieren wird und infolgedessen und wegen des Fehlens abschreckender Todesurteile in den grossen Hochverrattssachen überhaupt (Stoperlaß!), in einer solchen Festnahme nur eine

vorübergehende

vorübergehende Maßnahme und jedenfalls keine Gefahr für sein Leben sieht. Überdies wirken sich diese Festnahmen, die, wenn sie überhaupt beachtet werden sollen, in grösserer Zahl erfolgen müssen, auf die Dauer schädigend für die Wirtschaft aus.

In den weniger häufigen und meist leichteren Sabotagefällen, in denen Täter ermittelt werden konnten, haben aber auch die Gerichte in der Regel nicht mit der zur Erzielung einer abschreckenden Wirkung nötigen Schärfe durchgegriffen. In der Anlage 2 werden einige Beispiele derartiger Urteile des Wehrmichtsgerichts angeführt, die zwar juristisch einwandfrei sein mögen, jedoch in keiner Weise die politischen Notwendigkeiten bei der Urteilsfällung berücksichtigen. Die Wehrmichtsgerichte können sich, wenn nicht im Einzelfall der juristisch klare Tatbestand eine harte Strafe rechtfertigt, nach den hiesigen Erfahrungen nicht von subjektiven Überlegungen (Vorstrafen, subjektiver Wille des Täters) freimachen. Die allgemein reichsfeindliche Einstellung der Tschechen, die wohl bei jedem Tschechen vorauszusetzende Schädigungsabsicht und insbesondere die unaufhörliche Sabotageaufforderung durch Rundfunk und Flugblattpropaganda wird von diesen Gerichten - weil nicht in der Person des Täters liegend - nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt, dass nach den hiesigen Erfahrungen die Wehrmichtsgerichte auch grundsätzlich nicht zur Aburteilung von Sabotageakten als politischen Verbrechen geeignet erscheinen. Eingehende Begründung siehe Anlage 3.

2.) Vorschlag.

- a) Verlagerung der Zuständigkeit zur Aburteilung von Sabotagedelikten von den Wehrmichtsgerichten auf die Zivilgerichte (Sondergericht und Volksgerichtshof).
- b) Da die Gerichte naturgemäss Sabotagefälle nur sühnen können, wenn ein Täter ermittelt wird, dies aber gerade in den bedeutsamen Sabotagefällen meist nicht der Fall sein kann, andererseits die bisherigen polizeilichen Mittel nicht die notwendige abschreckende Wirkung haben, muss die Möglichkeit geschaffen werden, in jedem Bedeutsamen Sabotagefall sofort mit drakonischen Mitteln durchzugreifen. Diese Mittel können nur in Erschiessungen

7

gen von Personen bestehen, die entweder für das betroffene Objekt unmittelbar verantwortlich waren und ihre Aufsichtspflicht verletzt haben oder - und das wird die Regel sein - von Personen, die durch Herstellung und Verbreitung von zur Sabotage aufrufenden Flugblättern und durch persönliche Aufforderung zur Sabotage und zum Widerstand gegen das Reich als ideale Urheber der Sabotageakte anzusehen sind.

Die Anordnung solcher Maßnahmen wäre dem Höheren $\frac{1}{2}$ -und Polizeiführer zu übertragen, der zur Durchführung Sonderkommissionen bei den Staatspolizeileitstellen einsetzt. Veröffentlichung dieser Maßnahmen erscheint dabei zur Erzielung der abschreckenden Wirkung unerlässlich. Diese Maßnahmen werden sich bei dem Charakter der Tschechen zweifellos günstig auswirken.

III. Streik.

1.) Derzeitiger Zustand.

Für die Aburteilung von Streiks und Arbeitsverweigerung sind, wenn es sich um wehrwichtige Betriebe handelt, die Wehrmichtsgerichte zuständig auf Grund der Sabotageverordnung vom 26.8.1939 oder des ehemaligen tschechischen Staatsverteidigungsgesetzes. Auch hier sind die Rädelsführer bei dem Zusammenhalt der tschechischen Bevölkerung und der Schwierigkeiten der staatspolizeilichen Ermittlungen in der Regel nicht zu fassen. Die von den Streikenden meist gegebene Begründung unzureichender Lebensmittelversorgung gibt, auch wenn sie berechtigt ist, kein Recht, zur Durchsetzung solcher Forderungen mit dem Mittel des Streiks. Die Anwendung dieses Mittels ist daher zweifellos auf die gleiche Verhetzung zurückzuführen, wie sie bei den Sabotageakten zutage tritt. Gerichtliche Sühne ist kaum möglich und hat keine abschreckende Wirkung (Beispiele Anlage 4). Die zur Zeit zur Verfügung stehenden polizeilichen Gegenmaßnahmen reichen aus den unter II angeführten Gründen ebenfalls nicht aus, um das hemmungslose Anschwellen einer Streikwelle im Protektorat zu verhindern. Es gilt hier das bereits unter I Gesagte. Hinzu kommt, dass grössere Streiks sich für die Wehrwirtschaft noch schädlicher auswirken können, als Sabotageakte.

8

2.) Vorschlag.

Neben verwaltungsmässiger Abhilfe etwa bestehender Lebensmittel- und Lohnschwierigkeiten Exekutionsmöglichkeiten im gleichen Umfange wie bei Sabotageakten.

IV. Waffenbesitz.

1.) Derzeitiger Zustand.

Nach mehreren Fällen von Ermordungen Deutscher durch Tschechen ist am 6.5.1940 die Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abänderung der Verordnung über den Waffenbesitz vom 1.8.1939 ergangen, die die Möglichkeit der Todesstrafe beim vorsätzlichen unerlaubten Besitz von bereits einer gebrauchsfähigen Schusswaffe oder Munition oder Sprengstoff gibt. Die Fälle der Bedrohung Deutscher, insbesondere der Beamten der Geheimen Staatspolizei bei Amtshandlungen, mit der Schusswaffe, lebensgefährliche Verletzungen von Beamten der Geheimen Staatspolizei durch festzunehmende Tschechen und die Fälle, in denen Tschechen bei ihrer Festnahme zumindestens eine schussfertige Waffe bei sich trugen, haben sich seitdem jedoch erschreckend gehäuft. Die grosse Mehrzahl dieser Fälle konnte einer Aburteilung nicht zugeführt werden, da die Beschuldigten gleichzeitig wegen Hochverrat anzuklagen waren und infolgedessen unter den Stoperlass fielen. Das gleiche gilt für Waffenlager, die im Rahmen der illegalen Widerstandsbewegung ausgehoben worden sind. Andererseits hat aber noch nicht einer der einer gerichtlichen Aburteilung zugeführten Fälle zu einem Todesurteil geführt. Auch diese Urteile, die bisher in die Zuständigkeit der ordentlichen deutschen Zivilgerichte fielen, haben sich von der Berücksichtigung subjektiver Gesichtspunkte nicht frei machen können (Anlage 5). Infolgedessen ist der tschechischen Bevölkerung bisher die Härte der auf unbefugten Waffenbesitz ruhenden Strafe noch nicht vor Augen geführt worden. Es ist also in keiner Weise eine abschreckende Wirkung erzielt worden.

2.) Vorschlag.

Verlagerung der Zuständigkeit für Waffenvergehen von den ordentlichen Amts- und Landgerichten auf das Sondergericht

9

gericht beim Deutschen Landgericht, von dem eine schnellere und eine politisch aufgeschlossenerere Behandlung erwartet werden kann.

Anweisung an die Sondergerichte, ohne Rücksicht auf subjektive Momente im Einzelfall die durch die Verordnung vom 6.5.1940 ermöglichte Todesstrafe rücksichtslos auszusprechen. Auch in diesen Fällen ist eine Veröffentlichung unerlässlich.

—
A. Linn
H-Obersturmbannführer.

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 70/41 g - II G 4 -

Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 5. September
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 300-41.

1941

Anlage 1

Geheim

Beispiele von Sabotagefällen.

Der grösste Teil der Sabotage ist so durchgeführt worden, daß eine Aufklärung des Falles und eine Feststellung des Täters auf dem normalen Wege der kriminalistischen Ermittlungsarbeit einen sehr grossen Zeitraum in Anspruch nehmen muss. Die für Sabotage ausgewählten Objekte lassen einen Schluss auf einen bestimmten Täterkreis überhaupt nicht zu, sodaß der Täter immer aus der grossen Masse des zum Widerstand bereiten tschechischen Volkes gesucht werden muss. Durch eine derart langwierige Arbeit, die in den meisten Fällen trotzdem nicht zur Erfassung des Täters führt, vor allem nicht im Augenblick der Tat, erfahren alle diese Sabotagefälle keine Sühne.

Folgende Fälle als Beispiel:

1.) Jermer bei Königgrätz

Zerschneiden von Wehrmachtsfernsprechleitungen und 13 Preßluftbremsschläuchen von Eisenbahnwagen.

Ende Juni 1941 wurden zweimal Fernsprechleitungen der Wehrmacht auf freiem Felde bei Jermer durchschnitten. Obwohl tschechischen Kreisen Vergeltungsmaßnahmen für eine Wiederholung derartiger Sabotage angedroht wurde, ist am 4. Juli 1941 die Leitung erneut zerschnitten worden. Als Vergeltung wurden neun besonders deutschfeindliche Tschechen in Schutzhaft genommen. Als Antwort darauf wurden von den Saboteuren an 13 Eisenbahnwagen, die zum Abtransport deutscher Wehrmachts-einheiten bereitstanden, die Preßluftbremsschläuche durchschnitten und in der gleichen Nacht eine weitere Wehrmachtsfernsprechleitung zerstört.

Eine kriminalistische Aufklärung mit Hilfe der verwendeten Sabotagemittel und der Arbeitsweise durchzuführen, ist unmöglich.

2.)